

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2015/2016

gemäß § 59 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, idF BGBl. Nr. 75/2003

An der Medizinischen Universität Wien werden zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Studienjahr 2015/2016 Leistungsstipendien vergeben.

1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

- Österreichische Staatsbürger/innen
- EWR-Bürger/innen (EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein)
- In Österreich anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955)
- Drittstaatsangehörige gemäß den RL 2004/38/EG und 2003/109/EG mit den Aufenthaltstiteln
 - Daueraufenthalt-EG der zuständigen österreichischen Behörde, oder
 - Daueraufenthalt-EG eines anderen EU-Mitgliedstaates und einer Niederlassungsbewilligung für Österreich, oder
 - Daueraufenthaltskarte der zuständigen österreichischen Behörde
- Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG-Türkei, wenn sie ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren,
- sowie Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben oder gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich durch mindestens 5 Jahre uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

2.1 Die erfolgreiche Absolvierung aller im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Studienleistungen innerhalb des vorangegangenen Studienjahres (1.10.2015 – 30.09.2016).

2.2 Anspruchsdauer gem. §18 Studienförderungsgesetz

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Dies bedeutet, dass die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters nicht überschritten werden darf.

2.3 Studienerfolg an Universitäten gem. §20 Studienförderungsgesetz

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

2.4 Der Notendurchschnitt aller abgelegten Gesamtprüfungen (SIP, Z-SIP), sowie die mündlich kommissionelle Prüfung über die Diplom/Masterarbeit im abgelaufenen Studienjahr darf nicht mehr als 2,0 betragen (negative Antritte mit eingerechnet). Sollte der Notendurchschnitt dieser abgelegten Prüfungen über 2,0 liegen, ist eine Einreichung nicht möglich.

Die positiv absolvierte Return-Week ist Voraussetzung, um ein Leistungsstipendium für das 6. Studienjahr zu beantragen.

3. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss über MedCampus eingereicht werden. Die Anleitung dazu finden Sie in dem Link auf dieser Seite.

3.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular im MedCampus

Das Formular ist ausnahmslos über MedCampus auszufüllen, es sei denn Sie haben Ihr Studium bereits erfolgreich abgeschlossen und darum keinen Zugriff mehr auf Ihren Studierendenaccount. In diesem Fall bitten wir Sie, den Antrag persönlich in der Studienabteilung zu unseren Öffnungszeiten am Schalter 5 zu stellen (Formular wird direkt vor Ort ausgefüllt).

3.2 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung.

3.3 Nachweis über die Gleichstellung

OPTIONAL: BELEGE ÜBER ZUSÄTZLICH ERBRACHTE LEISTUNGEN:

3.4 **Offizielle Bestätigungen** über Tätigkeiten im Rettungswesen, Bestätigungen über Pflegedienste (Arbeitsvertrag über mindestens 4 Wochen Vollzeit-Praktikum in einer öffentlichen Krankenanstalt). oder Ausbildung zum Zahnarzhelfer/in (Zeugnis einer abgeschlossenen Ausbildung)

3.5 **Offizielle Bestätigungen** über die Lehrtätigkeit als TutorIn oder DemonstratorIn.

3.6 **Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen**, das nach dem Internationalen Schema der Zitation abgefasst ist.

EINREICHUNG UND EINREICHFRIST: (nur persönliche Einreichung)

Studienabteilung
Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, 1090 Wien
zH Frau Elke Weissenborn - Tel: 40160-21027
Einreichfrist: 01.- 31.10.2016

4. BEWERTUNGSKRITERIEN

4.1 Hervorragende Studienleistungen

Die Bewertung der Prüfungserfolge erfolgt nach Punkten. Der Notendurchschnitt darf nicht über 2,0 liegen. Die Bewertung erfolgt im Einzelnen folgendermaßen:

Notendurchschnitt	Punkte
1,0	5
1,1 – 1,5	3
1,6 – 2,0	1
Return-Week	3

4.2 Wissenschaftliche Arbeiten und andere zusätzliche Leistungen

Bei Vorliegen aller bisher angeführten Voraussetzungen wird ein Antrag höher bewertet, wenn der/die Studierende im Bewertungszeitraum folgende Leistungen erbracht hat.

Es ergeben:

- | | |
|---|----------|
| a. Rettungswesen, Pflegedienst, Zahnarzhelfer/in | 1 Punkt |
| b. Lehrtätigkeit als TutorIn oder DemonstratorIn: Stunden pro Semester < 4 Stunden pro Semester | 1 Punkt |
| 4 Stunden und mehr | 2 Punkte |

Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit:

Führt die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt oder die Arbeit an einer Dissertation oder Diplomarbeit zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer wissenschaftlichen Tagung, werden nach folgenden Gesichtspunkten zusätzliche Punkte vergeben:

Ist der/die Studierende

- | | |
|---|----------|
| a. Erst- oder Einzelautor/in einer Originalarbeit | 2 Punkte |
| b. Erst- oder Einzelautor/in eines Tagungsbeitrages | 1 Punkt |

5. BEWERTUNGSZEITRAUM FÜR DIE ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN (siehe Punkt 3.4 bis 3.6)

1.10. 2015 - 30.09. 2016

6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums beträgt pro Studienjahr **mindestens € 760,- und höchstens € 1.500,-**.

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch eine Vergabekommission und richtet sich in der Stipendienhöhe nach der Punktwertung. Bei einer sehr hohen Anzahl an Anträgen kann angesichts der Begrenztheit der verfügbaren Mittel trotz positiver Punktwertung der Fall eintreten, dass Studierende mit den niedrigsten Punktwerten kein Leistungsstipendium erhalten. Auf ein Leistungsstipendium besteht kein Rechtsanspruch. Die Anweisung des Betrages erfolgt auf das am Formblatt angegebene Bankkonto.